

BRANDMELDEANLAGEN

Kostenersatz bei einem durch einen BMA verursachten Fehlalarm

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Urteil vom 08.07.2004 entschieden, dass der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage zum Kostenersatz nach Art. 28 Abs. 2 Nr. 5 BayFwG nur dann herangezogen werden kann, wenn sich bei der Alarmauslösung ein anlagespezifisches Risiko für einen Falschalarm verwirklicht hat.

Der Senat führt aus, dass jede Alarmierung der Feuerwehr das Risiko eines Fehlalarms birgt. Der Mensch selbst kann mit seinen Sinnen auf einen Brand deutende Anzeigen wahrnehmen, hinterfragen, ein Gesamtbild gewinnen und für sich eine Alarmierungsentscheidung treffen. Demgegenüber reagiert eine technische Alarmierungseinrichtung starr und unreflektiert auf das Vorliegen einzelner brandtypischer Begleiterscheinungen, ohne in der Lage zu sein, diese auf die Verursachung durch einen Brand zurückführen zu können. Daneben bestehen weitere Auslöserisiken durch von außen einwirkende Ereignisse (Blitzschlag, Erschütterungen) oder infolge technischer Störungen (z. B. Kurzschluss).

Nach Auffassung des Gerichts sind jedenfalls diese Risikofaktoren dem Verantwortungsbereich des Anlagebetreibers zugewiesen. Während irrtumsbedingte Alarmierungen infolge menschlicher Fehleinschätzung privilegiert sein müssen, damit zukünftig nicht auf eine frühzeitige Alarmierung der Feuerwehr aus Angst vor Kostenfolgen verzichtet wird, hat der Betreiber einer Brandmeldeanlage für die diagnostische Schwäche der Anlage, für Auslösungen infolge äußerer Einflüsse und für technisch bedingte Fehlfunktionen die Verantwortung zu tragen.

Das Gericht entnimmt dem Art. 28 Abs. BayFwG weiter eine Vermutungsregelung, wenn die zur Alarmierung führenden Umstände im Nachhinein nicht aufgeklärt werden können. Steht nach Ausschöpfung aller Ermittlungsmöglichkeiten nicht fest, weshalb es zur Auslösung eines Falschalarms gekommen ist, so geht auch dies zu Lasten des Anlagebetreibers.

Quelle: Homepage des LFV Bayern vom 30.09.2004